



Büro Knoblich
Heinrich-Heine-Straße 13
15537 Erkner

Landesgeschäftsstelle

Joachim Schruth

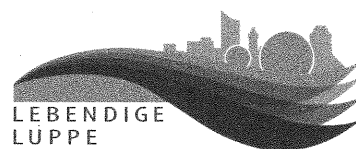
Tel. +49 (0)341 33 74 15-30
Fax +49 (0)341 33 74 15-13
schruth@NABU-Sachsen.de

21.11.2022

**PER MAIL an: beteiligung@bk-landschaftsarchitekten.de
Vorentwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplans
„Photovoltaikanlage Kiesgrube Laußig“ der Gemeinde Laußig LK
Nordsachsen**

Ihr Schreiben vom: 18.10.2021

Unser Zeichen: VO-SN-2022-27397-NABU



Sehr geehrte Damen und Herren,

der NABU (Naturschutzbund Deutschland) Landesverband Sachsen e.V. bedankt sich für die Zustellung der Unterlagen.

Mit vorliegendem Bebauungsplan sollen die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Errichtung einer schwimmenden Photovoltaikanlage („Floating-PV“) geschaffen werden. Der Geltungsbereich des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes befindet sich im nordwestlichen Teil der Kiessandlagerstätte Laußig und umfasst eine Fläche von 49,82 ha. „Im Bebauungsplan werden die für die Bebauung vorgesehenen Flächen als zwei sonstige Sondergebiete gemäß § 11 BauNVO mit den Zweckbestimmungen für einerseits die Nutzung erneuerbarer Energien als Photovoltaik-Freiflächenanlage (SO Photovoltaik, schwimmend) und andererseits für die Nutzung als Umspannwerk (SO Umspannwerk) festgesetzt. Das SO Photovoltaik weist eine Größe von ca. 488.000 m² auf und verfügt über eine maximal bebaubare Grundfläche (GR) von 340.000 m². Der Geltungsbereich des vorhabenbezogenen Bebauungsplans ist auf Flächen angeordnet, die dem Bergrecht unterliegen. Das Plangebiet befindet sich teilweise im Landschaftsschutzgebiet „Dübener Heide.“

NABU (Naturschutzbund Deutschland)

Landesverband Sachsen e. V.

Löbauer Straße 68

04347 Leipzig

Tel. +49 (0)341 337415-0

Fax +49 (0)341 337415-13

landesverband@NABU-Sachsen.de

www.NABU-Sachsen.de

Geschäftskonto

Bank für Sozialwirtschaft

IBAN DE32 8602 0500 0001 3357 00

BIC BFSWDE33LPZ

Steuer-Nr. 232/140/07118

Spendenkonto

Bank für Sozialwirtschaft

IBAN DE05 8602 0500 0001 3357 01

BIC BFSWDE33LPZ

Der NABU Sachsen ist ein staatlich anerkannter Naturschutzverband. Spenden und Beiträge sind steuerlich absetzbar.

Nach unseren Erkenntnissen stellt der Kiessee eine Kompensationsfläche (Landschaftssee) für den bereits erfolgten Kiesabbau dar. Stellt sich die Frage, ob eine weitere Kompensation notwendig ist und auf wen diese Verpflichtung zurückfällt.

Teil 2: Umweltbericht mit integriertem Artenschutzfachbeitrag

Generelle Anmerkungen / zu 5.1.2. Datengrundlagen

In den vorgelegten Planungsunterlagen hat man sich ausschließlich auf Fachdaten aus Behörden und die Ergebnisse eigener Überblicksbegehungen des beauftragten Büros bezogen. Dem Augenschein nach wurde indes unterlassen, auf ehrenamtliche Vorkommensbetreuer, Erfasser und Ortskundige zuzugehen. Deshalb weisen wir grundsätzlich auf das Erfordernis hin, regionalen Sachverstand einzubeziehen, um profunde Fachdaten für ein Plangebiet verfügbar zu machen. Leider haftet dem vorgelegten Umweltbericht der Makel an, dass wiederholt von fehlenden Artvorkommen ausgegangen wird. Die daraus gezogenen Schlüsse können bestimmten Teillebensräumen und den dort siedelnden Arten zum Nachteil gereichen.

3.2.2. Schutzgut Boden

Die Betonelemente, deren Verwendung in Rede steht, tragen zu punktuellen Versiegelungen des Seegrundes bei. In der Unterlage wird nicht genau erläutert, wie die Elemente nach einer Nutzung geborgen und entsorgt werden sollen. Da dies wahrscheinlich mit größerem Aufwand als bei der Montage verbunden ist, sollten die Pläne zum Umgang mit der Problematik offengelegt werden. In Verbindung damit ergibt sich die Frage, wie der für die Anlagenanker eingesetzte Beton Wasserqualität und die Lebenswelt im Kiessee beeinflussen wird. Entsprechende Aspekte wurden gänzlich ausgespart.

Zu 3.2.7 Schutzgut biologische Vielfalt / Zu 4.2. Maßnahmen zum Erhalt und Kompensation

In Anbetracht einer ausgesprochen großflächig geplanten Inanspruchnahme von Landschaft durch eine PVA, verbunden mit dem Verlust von Teillebensräumen, stellen sich die konzipierten Ersatzmaßnahmen bislang inhaltlich verfehlt und quantitativ als nicht angemessen dar. Eingreifende und aufwertende Maßnahmen befänden sich demnach im Ungleichgewicht. Wir regen vielmehr den Erwerb und die Ersteinrichtung von Flächen im Umfeld der Kiesgrube Laußig an, um biologische Vielfalt und herausgehobene Artengruppen vor Ort wirksam fördern und auf diese Weise den Eingriff ausgleichen zu können. Besonders naheliegend sind nördlich des Kiessees gelegene Offenländer in der Schwarzbachniederung mit Acker- und Grünlandnutzung inklusive Kleingewässern.

Ebenso denkbar ist die Anlage von Flachwasserzonen, kleinen Nebenarmen, die ganz oder temporär überflutet werden können.

Die geplante Kompensation durch die Pflanzung einer zweireihigen Strauchhecke wird als absolut ungeeignet befunden und steht in keinem Zusammenhang zum geplanten Eingriff.

Zu 2.6. Schutzgut Fauna / 5.3.3 Amphibien

Die entsprechenden Darstellungen im Umweltbericht lassen größere Informationslücken erkennen. Da die regionalen Vorkommen von Amphibien und Reptilien im Tagebaugelände Laußig wiederholt und systematisch erfasst werden, existiert tatsächlich aber ein besonders guter Kenntnisstand in Bezug auf beide Artengruppen:

Die Ringelnatter kommt demzufolge flächig rings um die gesamte Kiesgrube vor. Als Wassernatter nutzt sie vorrangig die ufernahen Schilfgürtel und daneben das benachbarte Offenland.

Die Zauneidechse besitzt Vorkommen in terrestrischen Bereichen des Plangebietes. Eigens zu Erhalt und Verbesserung des im Zuge des Abbaus negativ beeinflussten Vorkommens wurden entlang des West- und Nordufers Kiesschüttungen initiiert. Diese sind gegenwärtig besiedelt und bilden zusammen mit den Uferzonen und der bestehenden Bahntrasse einen Komplexlebensraum für die Art. Für die kiesigen Bereiche am West- und Nordufer des Kiesees ist die Reproduktion von Zauneidechsen belegt.

Die Blindschleiche kommt insbesondere entlang der Bahntrasse bis zum Seeufer und entlang der Wallhecken im nördlichen Bereich der Kiesgrube vor. Infolge ihrer zurückgezogenen Lebensweise kann sie nur mittels künstlicher Verstecke (z. B. Kontrollmatten) oder durch Zufallsfunde nachgewiesen werden. Vorliegende Informationen lassen im Plangebiet beständige Vorkommen von Ringelnatter, Zauneidechse und Blindschleiche erwarten! Die Betroffenheit der Reptilienarten durch den Eingriff führt zu einem Prüfbedarf!

Zum Amphibieninventar des Kiesees Laußig zählen neben den im UB genannten Arten (Kreuz-, Wechsel- und Knoblauchkröte) auch der Grünfroschkomplex, der Grasfrosch und der Laubfrosch. Gerade die versteckte lebende Knoblauchkröte besiedelt nachweislich die offenen Bereiche des Nord- und Südufers der Kiesgrube. Mehrfach erfolgten Nachweise der Art mittels sogenannten Kontrollmatten. Vorkommensschwerpunkt der Grünfrösche ist, soweit bekannt, der Flachwasserbereich im Bereich der Halbinsel am Nordufer. Die Schilfzonen werden zum Nahrungserwerb und zur Reproduktion genutzt. Die Betroffenheit der Amphibienarten durch den Eingriff führt zu einem Prüfbedarf!

Zu 5.2. Relevanzprüfung

Zitat aus den Unterlagen: Ein Vorkommen von Biber und Fischotter wird ausgeschlossen, geeignete, lineare Gewässerstrukturen fehlen im Untersuchungsraum, aus dem Bereich des Kiesabbaugebietes und der unmittelbaren Umgebung liegen aus den letzten Jahren keine Beobachtungen der beiden Arten vor. Woher stammen diese Erkenntnisse? Dass der Elbebiber den Tagebausee Laußig besiedelt, fällt selbst naturkundlichen Laien auf. Knüppelburgen in den Revierzentren und Fraßspuren entlang der Ufer und auf den größeren Inseln sind einfach festzustellen. Es handelt sich um untrügliche Zeichen für ein ganzjähriges Vorkommen der Art. Gegenwärtig ist es nicht schwierig, Sichtbeobachtungen des Elbebibers im Plangebiet zu erlangen.

Weshalb in einem fischreichen Gewässer wie dem Kiessee Laußig, gelegen inmitten des geschlossenen Verbreitungsgebietes, das Vorkommen des Fischotters ausgeschlossen wird, lässt sich ebenso fachlich nicht nachvollziehen. Eine entsprechende Nachweisführung zum Artvorkommen ist zwar naturgemäß anspruchsvoller als im Fall des Elbebibers. Der Kiessee stellt jedoch für den Fischotter bekanntermaßen ein Bindeglied zwischen der Vereinigten Mulde und der Schwarzbachniederung dar. Es entsteht unweigerlich der Eindruck, dass eine Betroffenheit der Arten Elbebiber und Fischotter voreilig ausgeschlossen bzw. kein Prüfbedarf aufgrund einer Betroffenheit festgestellt wurde. Wir konstatieren, dass es sich dabei um eine fehlerhafte Annahme handelt, die den örtlichen Gegebenheiten nicht Rechnung trägt.

Zu 5.3.2 Vögel

Die vorgelegte Übersicht der im Plangebiet seit 2017 nachgewiesenen Brutvogelarten weist erhebliche Lücken auf, sie entspricht nicht den örtlichen Gegebenheiten. Schwer wiegt, dass sogar mehrere wertgebende Vorkommen bei der Bewertung anscheinend unberücksichtigt blieben. Das Gebiet kennzeichnende Brutvögel wie Austernfischer, Flußregenpfeifer, Kiebitz, Rohrweihe, Rebhuhn, Drosselrohrsänger, Rohrammer, Schwarzkehlchen, Dorngrasmücke und Turmfalke erfahren keine Nennung! Bestandsangaben fehlen im Umweltbericht. Der Kiessee Laußig fungiert im Zeitraum September bis März immer wieder als Übernachtungs- und Tagesruheplatz für Höckerschwäne und Gänse. Bei der letztgenannten Gruppe kommt es sogar zu besonders kopfstarken Ansammlungen mit vierstelligen Individuenzahlen. Bekannt sind überdies Rastvorkommen von Schwimm- und Tauchenten (z. B. wiederholt > 100 Pfeifenten), Lappen- und Seetauchern, Kranichen (u. a. Nichtbrütergemeinschaften mit > 40 Individuen) und Watvögeln. Vollkommen gegensätzlich dazu stellt sich die Feststellung im Umweltbericht dar, wonach „eine Betroffenheit von Zug- und Rastvögeln durch das Vorhaben [...] ausgeschlossen werden kann“. Stattdessen aber bedürfen die Fragen nach dem zu erwartenden Verlust von Teillebensräumen (Rastplätze) durch die Flächeninanspruchnahme

und der Gefahr von Kollisionen (u. a. in der Dämmerung, bei Dunkelheit sowie bei Nebel) wassergebundener Vogelarten an der PVA unbedingt einer Klärung. Aus den Gründen fordern wir zunächst eine grundhafte Befassung mit der Avifauna des Plangebietes auf der Basis von Kartierungen durch den Vorhabensträger nach gängigen Methodenstandards an.

Zu 1.2.2.1. bergrechtliche Zulassung / Zu 5.3.2 Vögel

In der Unterlage wurde im Hinblick auf die Inseln ausgeführt, „die bekannten Brutplätze würden im Zuge der Vorplanung und Festlegung der Plangebietsgrenze daher bewusst ausgespart, sodass räumliche Eingriffe in die Inselstrukturen von vornherein ausgeschlossen werden können“. Das mag für technische Umgestaltungen der Inseln zutreffen, nicht jedoch für deren Funktionalität. Begründung: Alle Vogelarten, denen die Inseln als Brutplätze dienen, sind störungsempfindlich! Eine Annäherung der geplanten baulichen Anlagen sowie deren Betrieb und Wartung auf wenige Meter Distanz zu den Inseln, würde sie absehbar als Brutplatz entwerten. Gerade die Störungsarmut der Inseln ermöglicht den Möwenarten sowie Flußseeschwalbe, Austernfischer und Flussregenpfeifer die Besiedlung und die Reproduktion. Dieser Aspekt wird im Umweltbericht nirgends gewürdigt! Eine Unvereinbarkeit mit den Normierungen des § 44 BNatSchG Absatz 1 Satz 2 wird aktuell nicht ausgeschlossen.

Die brütenden Arten nutzen den Brutstandort aufgrund der isolierten Lage der Inseln im Kiessee. Es ist vom Vorhabensträger schlüssig und transparent nachvollziehbar darzulegen, mit welchem Mindestabstand der Photovoltaikanlage zu den Brutinseln die Habitateignung als Brutinsel erhalten bleibt. Durch geeignete Vermeidungsmaßnahmen (kein Bau, Unterhalt, Wartung und Reinigung) während der Brut- Rast- und Wanderzeiten in zu benennenden Distanzen müssen Störungen der wertgebenden Arten schlüssig und nachvollziehbar ausgeschlossen werden.

Weitere Anmerkungen

Wir regen in dem Zusammenhang an, zu prüfen und abzubilden, wie sich der Anlagenbetreiber gegen einen ungewollten Zerbiss von Leitungen und Anlagenteilen (Schwimmkörper) durch die im Plangebiet vorkommenden Säugetiere schützen will. Hier sei erwähnt, dass eine entsprechende Problematik durch Elbebiber, Fischotter, Mink und Waschbär hervorgerufen werden könnte. Deren Neugier könnte ein naheliegender Grund dafür sein, dass in Wassernähe Kabel nicht unberührt bleiben.

Die exponierten baulichen Elemente einer PVA stellen speziell für eine Reihe von wassergebundenen Vogelarten (Reiher, Enten, Gänse, Möwen) wahrscheinlich interessante Komfort- und Ruheplätze dar. Da unter solchen Bedingungen nennenswerte Verschmutzungen mit Kot (sehr aggressiv) und Federn zu erwarten wären, ergibt sich die Frage, auf welche Art und Weise dem möglichen Problem begegnet werden soll. Der Umweltbericht enthält hierzu keine Aussagen.

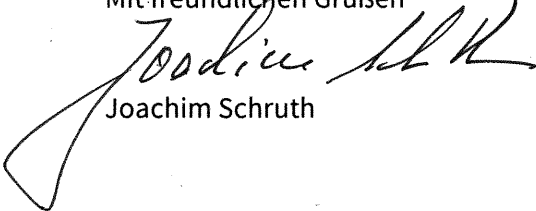
Für den Einwender sind eventuell nachträgliche Vergrämungsmaßnahmen (z.B. analog des Problemfeldes Kormoran an Fischteichen – Böller o.ä.) der Vögel am Kiessee nicht hinnehmbar, weil diese nicht selektiv wirken und auch wertgebende Arten stören. Somit würde der gesamte Kiessee für Vögel entwertet werden. Dies wäre ein Verstoß gegen den § 44 Absatz 1 Satz 2 BNatSchG

Im Fazit lehnt der NABU Sachsen den Vorentwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplans „Photovoltaikanlage Kiesgrube Laußig“ der Gemeinde Laußig LK Nordsachsen ab.

Wir bitten um naturschutzrechtliche und naturschutzfachliche belastbare Auseinandersetzung mit den vorgetragenen Einwendungen und um Zustellung der Abwägung zu Vorhaben.

Ich bitte ebenso um kurze Eingangsbestätigung der Stellungnahme.

Mit freundlichen Grüßen


Joachim Schruth